

<b>Zeitschrift:</b>	Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
<b>Herausgeber:</b>	Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
<b>Band:</b>	4 (1909)
<b>Heft:</b>	10
 <b>Artikel:</b>	Die Mutterschutzforderungen der deutschen Genossinnen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-350000">https://doi.org/10.5169/seals-350000</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sein. Es fehlt unseres Erachtens in allererster Linie am Massenimpuls der interessierten Frauenkreise.

Wir, die Arbeiterinnen, denen die Teilnahme am öffentlichen Leben, an der aktiven Tagespolitik, vorherhand ganz verwehrt ist, wir müssen uns die Mittel zur Wahrung unserer Lebensinteressen ja erst erkämpfen.

Die geplante Revision des Fabrikgesetzes, sowie die Bestimmungen des im Wurfe liegenden Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes bieten der Arbeiterfrau, der Arbeitermutter, der Fabrikärmeligen, bei weitem nicht den ihr gebührenden ausreichenden Schutz der Mutterschaft.

Wir brauchen Sie wohl nicht daran zu erinnern, wie in allen unsern Nachbarländern die Mutterschaftsbestrebungen durch die Genossen und Genossinnen auf's eifrigste verfochten und gefördert werden. Nur das Eine wollen Sie bedenken, daß die Wurzeln der zähen Kraft des jüdischen Volkes in jener alttestamentlichen Gesetzgebung liegen, die mit hellseherischem, Jahrtausende erfassendem Weitblick das damalige und zukünftige Wohl des Volkes sah in einem staatlich geregelten Mutter- und Wöchnerinnenschutz.

#### Genossen!

Reichen Sie uns, den arbeitenden Frauen, Ihre hilfreiche Hand! Helfen Sie uns auf dem Gebiete sozialer Fürsorge den Eckpfeiler aufrichten, die Grundlage schaffen zum weiteren Ausbau eines geistlichen Arbeiter-Frauen- und Kinderschutzes!

Neben Sie Ihren bestimmenden Einfluß aus auf die sozialdemokratische Fraktion des Zürcher Kantonsrates, damit dieser die tatkräftige Initiative ergreife, um auf dem Wege der Staatssubvention angemessene Hilfeleistungen allen jenen Gemeinden zu erwirken, welche in der Zukunft die unentgeltliche Geburtshilfe einführen wollen, oder dies heute schon getan haben.

Seien Sie hierbei eingedenk der Tatsache, daß der Gradmesser der Kultur eines Volkes immer zu suchen ist in der Wertung, in der Hochhaltung der Mutterschaft!

Zu Namen des Zentralvorstandes des Arbeiterinnenverbandes:

**Das schweizerische Arbeiterinnensekretariat.**

### Die Mutterschutzforderungen der deutschen Genossinnen.

Der Unzulänglichkeit der Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen im deutschen Reiche gaben die Genossinnen schon im Jahre 1906 an ihrer Konferenz zu Mannheim Ausdruck in einer Resolution, die als vorbildliches Mutterschutzprogramm von allgemein wegleitender Bedeutung ist.

„Für uns kommt in Frage“:

I. Die Frauenarbeit so zu gestalten, daß sie die Frauen nicht daran hindert, gesunde Mütter gesunder Kinder zu werden, und

II. Einrichtungen zu schaffen, die den Frauen die Last der Mutterschaft erleichtern.

Zu I. fordern wir:

1. Einführung des Achtstundentages für alle Arbeiterinnen über 18 Jahre (des Sechsstundentages

für die 14 bis 18jährigen), der durch eine stufenweise Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 beziehungsweise 9 Stunden für eine kurze, geistlich bestimmte Übergangszeit vorbereitet werden kann. Denn jede einseitige Arbeit ist gesundheitsschädlich, wenn sie zu lange dauert.

2. Verbot der Beschäftigung von Frauen mit solchen Arbeiten, die ihrer ganzen Beschaffenheit nach die Gesundheit von Mutter und Kind ganz besonders schädigen.

Zu II. fordern wir:

Von der Arbeitsschutzgesetzgebung:

1. Das Recht der kündungslosen Einstellung der Arbeit acht Wochen vor der Niederkunft.

2. Ausdehnung des Arbeitsverbotes für Wöchnerinnen auf acht Wochen, wenn das Kind lebt — auf sechs Wochen nach Fehl- und Totgeburten, oder falls das Kind innerhalb dieser Frist stirbt.

Von der Krankenversicherung:

1. Obligatorische Gewährung einer Schwangerenunterstützung (die das Krankenversicherungsgesetz bis jetzt in das freie Ermeessen der Kasse stellt) im Fall der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbslosigkeit auf die Dauer von acht Wochen.

2. Freie Gewährung der Gebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden.

3. Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung von sechs auf acht Wochen, falls das Kind lebt, und wenn die Mutter fähig und willens ist, ihr Kind zu stillen, auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen; Ausdehnung der Krankenkontrolle auf die Zeit von der achten Woche ab.

4. Erhöhung des Pflegegeldes an Schwangere, Wöchnerinnen und Stillende für die Dauer der Schutzfrist auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes.

5. Obligatorische Ausdehnung der unter 1 bis 3 angeführten Bestimmungen auf die Frauen der Kassenmitglieder.

6. Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf alle lohnarbeitenden Frauen, auch die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen, Heimarbeiterinnen und Dienstboten, sowie überhaupt auf alle Frauen, deren jährliches Einkommen 3000 M. nicht übersteigt.

Von der Gemeinde:

Errichtung von Entbindungsanstalten, Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, Organisation der Wöchnerinnenhauspflege, Beschaffung guter keimfreier Kindermilch, sowie Gewährung von Stillprämien, solange diese Periode noch nicht in die Unterstützungsfrist einbezogen ist.

Vom Staat:

Gewährung von Bußbüßen sowohl an die Krankenkassen als auch an die Gemeinde, damit diese den genannten Mutterschutzforderungen gerecht werden können.

Aufklärung der Frauen über die richtige Erfüllung ihrer Mutterpflichten durch Aufnahme der Säuglingspflege in den Schulplan der obligatorischen Fortbildungsschulen. Verteilung von Merkblättern mit Regeln für die Pflege und Ernährung des Säuglings und die Pflege der Wöchnerin seitens der Standesbeamten.“